

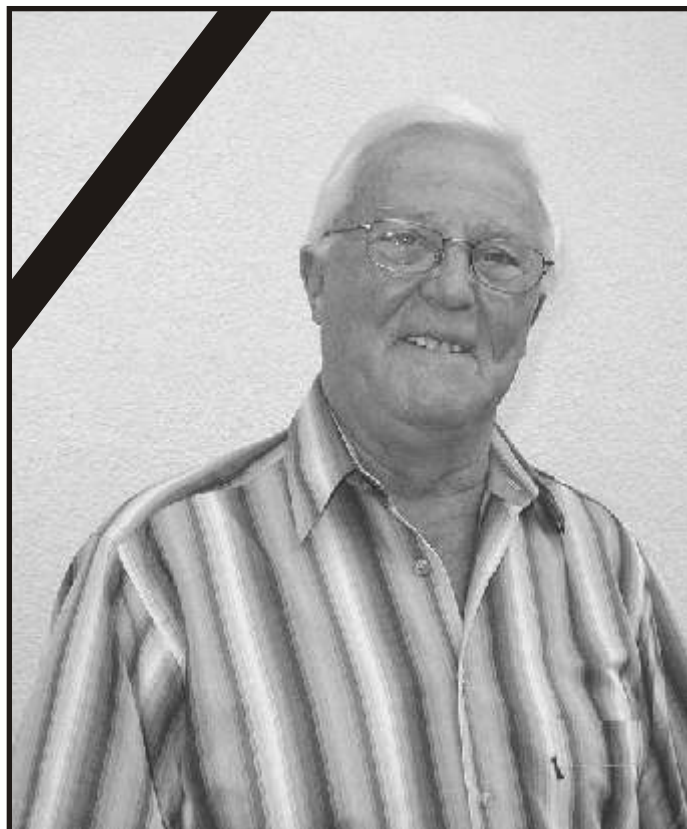
Inhaltsverzeichnis amtlicher Teil:

Terminübersicht für Ausschüsse und GV	2	1. Änderungssatzung zur Änderung der Satzung über den Kostenersatz für Grundstückszufahrten	7
Am 06.05.2008 wurden durch die Gemeindevertretung folgende Beschlüsse gefasst	2	Satzung über den Kostenersatz für Grundstückszufahrten und Gehwegüberfahrten in der Gemeinde Wildau	8
1. Änderung zur Nutzungs- und Hausordnung	3	Aufhebung einer Widmungsverfügung	9
Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2006		Bekanntmachung über Durchführung eines Volksbegehrens	9
2. Änderungssatzung zur Beitragserschließungssatzung		Wahlhelfer gesucht	10
Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen	4	Abgelaufenes Nutzungsrecht für Friedhofsgräber	10

AMTLICHER TEIL ■ AMTLICHER TEIL ■ AMTLICHER TEIL ■ AMTLICHER TEIL

Nachruf

Am 20. April 2008 verstarb unser langjähriger Bürgermeister Gerd Richter, Ehrenbürger der Gemeinde Wildau, Mitglied der Gemeindevertretung Wildau und Abgeordneter des Kreistages Dahme-Spreewald, im Alter von 69 Jahren. Die Gemeinde Wildau erlitt mit seinem Tod einen schweren Verlust.



Gerd Richter hat sich in seiner langjährigen Arbeit für die Gemeinde Wildau, insbesondere in seiner Zeit als Bürgermeister vom 01.06.1990 bis 31.01.2002, bleibende Verdienste um die Entwicklung Wildaus erworben. Gerd Richter hat in einer schwierigen Zeit tiefgreifender sozialer Umbrüche mit weitreichenden Folgen auch für Wildau Verantwortung übernommen. Er hat den Umbruch, die Wende, vor allem als Herausforderung und Chance für Wildau gesehen. In intensiver und beharrlicher Arbeit wurden gemeinsam mit den Mitarbeitern der

Gemeindeverwaltung und in konstruktiver Zusammenarbeit mit der Gemeindevertretung die Ansatzpunkte für einen erfolgreichen Strukturwandel und Neuanfang identifiziert und zielstrebig genutzt.

Das A 10 Center, der Gewerbepark Wildau-Hoherlehme, das Kleingewerbegebiet, die neuen Wohngebiete Röthegrund I und II stehen u.a. für die neuen, im Gefolge der Wende eingeleiteten Entwicklungen für Wildau. Umfangreiche Investitionen der Gemeinde wurden in seiner Amtszeit realisiert, darunter zur Sanierung unserer Schulen, des Gesundheitszentrums, des Volkshauses, einer Reihe von wichtigen Straßen und des Abwassersystems in der Waldsiedlung.

Gerd Richter hat dabei eine herausragende Rolle gespielt. Sein Weitblick, sein sicheres Urteil, seine Gabe, Partner zu gewinnen und Brücken zu bauen, wo andere Gegensätze und Befindlichkeiten pflegten, haben wesentlich dazu beigetragen, dass in Wildau der Neuanfang schneller und besser gelang als an anderen Stellen.

Gerd Richter war ein politischer Mensch. Er hatte gern eigene Mehrheiten. Aber die Zusammenarbeit über Parteigrenzen hinweg für Wildau, der "Wildauer Weg", war für ihn Herzenssache, war eine Grundlage seiner erfolgreichen Arbeit.

Eine weitere Grundkonstante seines Handelns in einer von vielen Sach- und Rechtszwängen bestimmten Zeit war Menschlichkeit. Selbst jemand, der viel Freude am Leben hatte, achtete und förderte er die Belange und Interessen anderer. Er half gern. Sein Humor steckte an und entspannte auch manch schwierige Diskussion.

Die Gemeindevertretung Wildau hat Gerd Richter wegen seiner besonderen Verdienste um die Gemeinde Wildau am 19. Februar 2002 einstimmig das Ehrenbürgerrecht verliehen.

Ich darf bekennen, dass ich gern mit Gerd Richter zusammen gearbeitet habe und dass ich so manches von ihm lernen konnte. Ich werde ihn vermissen und noch oft an ihn denken.

Auch im Namen der Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung Wildau möchte ich der Familie von Gerd Richter meine herzliche Anteilnahme ausdrücken. Wir sind in tiefer Trauer. Wir werden auch in seinem Sinne weiter arbeiten und sein Andenken in hohen Ehren halten.

Dr. Uwe Malich
Bürgermeister

Terminübersicht für Ausschüsse und Gemeindevertreter Sitzungen Zeitraum: 15.05.2008 - 31.07.2008

Ausschuss für Bildung und Soziales			
Montag	09.06.2008	18.00 Uhr	Volkshaus
Planungs-, Wirtschafts- und Bauausschuss			
Dienstag	10.06.2008	18.30 Uhr	Volkshaus
Ausschuss für Umwelt und kommunale Ordnung			
Donnerstag	12.06.2008	18.00 Uhr	Volkshaus
Ausschuss für Haushalt, Finanzen, Liegenschaften			
Dienstag	17.06.2008	18.30 Uhr	Volkshaus
Hauptausschuss			
Dienstag	01.07.2008	18.30 Uhr	Volkshaus
Gemeindevertretung			
Dienstag	15.07.2008	18.30 Uhr	Volkshaus

Änderungen vorbehalten.

Die jeweilige Tagesordnung/Tagungsorte der Ausschüsse und der Gemeindevertreter Sitzungen hängen in den Schaukästen aus bzw. sind im Internet auf der Homepage www.wildau.de nachzulesen.

Terminänderungen oder Ausfall einer Ausschusssitzung wird in den Schaukästen bzw. im Internet auf der Homepage www.wildau.de bekannt gemacht.

Am 06.05.08 wurden durch die Gemeindevertretung folgende Beschlüsse gefasst:

G 39/494/08 Verkauf eines gebrauchten Löschgruppenfahrzeuges

Das gebrauchte Löschgruppenfahrzeug LF 24 der Gemeinde Wildau wird an die Stadt Märkisch Buchholz zum gutachterlich ermittelten Marktwert von 27.500,00 Euro verkauft.

G 39/495/08 1. Änderung der Nutzungs- und Hausordnung für das „Volkshaus Wildau“ zur Fassung vom 27.02.2001

G 39/496/08 Erklärung für Vielfalt, Toleranz und Demokratie im Rahmen der Bundesweiten Initiative „Orte der Vielfalt“

Der Bürgermeister der Gemeinde Wildau wurde beauftragt die Erklärung für Vielfalt, Toleranz und Demokratie im Rahmen der bundesweiten Initiative „Orte der Vielfalt“ zu unterschreiben.

Die Bundesregierung hat im November 2007 die Initiative „Orte der Vielfalt“ ins Leben gerufen. Ziel der Initiative ist es, Städte, Kreise und Gemeinden in ganz Deutschland zum Engagement für Vielfalt zu stärken. Der Deutsche Städte- und Gemeindebund und der Deutsche Städtetag unterstützen diese Initiative mit zahlreichen anderen Organisationen aus der Wirtschaft und Gesellschaft. Mit der Beteiligung an dieser Initiative setzt die Gemeinde ein klares Signal gegen Rechts.

G 39/497/08 Vorzeitiger Neuabschluss Wegenutzungsvertrag

Der Bürgermeister wurde beauftragt, die Beendigung des mit der EWE NETZ GmbH bestehenden Wegenutzungsvertrages zum 09.04.2011 und den Neuabschluss eines Wegenutzungsvertrages zum 10.04.2011 für die nächsten 20 Jahre im Bundesanzeiger bekannt zu geben.

I 39/498/08 Beteiligungsbericht der Gemeinde Wildau für das Geschäftsjahr 2006

G 39/499/08 2. Änderungssatzung zur Änderung der "Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Wildau" (Erschließungsbeitragsatzung)

G 39/500/08 1. Änderungssatzung zur Änderung der "Satzung über den Kostenersatz für die Herstellung von Grundstückszufahrten und Gehwegüberfahrten in der Gemeinde Wildau"

G 39/501/08 Zusammenfassungsentscheidung über die Bildung einer Abrechnungseinheit im

Schwermaschinenbau-Gelände in Wildau

Die Erschließungsanlagen Schmiedestraße (zwischen Freiheitstraße und Ludwig-Witthöft-Straße), Ludwig-Witthöft-Straße (zwischen Schmiedestraße und Einmündung in die Bergstraße) und Querstraße (ab Einmündung Ludwig-Witthöft-Straße bis zum Ende der öffentlichen Verkehrsfläche) bilden für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit. Gemäß § 130 Abs. 2 BauGB wird der Erschließungsaufwand für diese Erschließungsanlagen insgesamt ermittelt.

G 39/502/08 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Wildau

G 39/504/08 Einstellung Neubesetzung der Stelle des/der Bauamtsleiters/in

G 39/506/08 Änderung Stellenplan - Finanzverwaltung/ Liegenschaften

G 39/508/08 Grundstücksübernahme- und Vermarktungsvertrag Gewerbepark

G 39/509/08 Aufstellung der Vorschlagsliste für die Schöffenwahl 2008

G 39/511/08 Änderung Stellenplan - Ordnungsverwaltung/ Außendienst

G 39/512/08 Änderung Stellenplan - Öffentlichkeitsarbeit/ Stadtmarketing

I 39/518/08 4. Übersicht über bewilligte überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben im Haushaltsjahr 2007

G 39/519/08 Rücknahme von Restitutionsansprüchen und Änderung Beschluss-Nr. G 34/464/07

Die Gemeindevertretung hat beschlossen:

Die Gemeinde Wildau zahlt 50.000,00 Euro für die Rücknahme von Restitutionsanträgen der JCC betreffend die Flurstücke 501/1, 501/4, 501/5 und 501/6 der Flur 3. Der Beschluss mit der Nr. G 34/464/07 wird insoweit abgeändert.

G 39/520/08 Zustimmung zum Aufsichtsratsmandat des Bürgermeisters bei der BADC

Die Gemeindevertretung stimmt der Übernahme eines Aufsichtsratsmandats bei der BADC durch den Bürgermeister zu.

G 39/521/08 Änderung Leuchtentyp für die Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Anliegerstraße Pirschgang

Auf Grund der überproportionalen Preiserhöhung des Hellux-Leuchtenherstellers für den im Bauprogramm beschlossenen Leuchtentyp Hellux-NNS 144, soll die Änderung auf den Leuchtentyp der Leipziger Leuchte ASL 2010 erfolgen.

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit bekannt gemacht.

Wildau, den 07.05.2008

Dr. Uwe Malich

Bürgermeister

1. Änderung zur Nutzungs- und Hausordnung für das Volkshaus Wildau zur Fassung vom 27.02.2001

Artikel 1 Änderung

1) Es wird unter III. Vergabegrundsätze ein Punkt 6 mit folgender Fassung eingefügt:

III. Vergabegrundsätze

6.) Die Vergabe kann versagt werden, wenn durch die geplante Veranstaltung erhebliche negative Auswirkungen auf die öffentliche Ordnung und Sicherheit in der Gemeinde Wildau zu erwarten sind.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wildau, den 06.05.2008
 Dr. Uwe Malich
 Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die öffentliche Bekanntmachung der 1. Änderung der Nutzungs- und Hausordnung für das „Volkshaus Wildau“ zur Fassung vom 27.02.2001, Beschluss G 39/495/08 der Gemeindevertretung vom 06.05.2008, ausgefertigt am 06.05.2008, im Amtsblatt für die Gemeinde Wildau angeordnet.

Wildau, den 06.05.2008
 Dr. Uwe Malich
 Bürgermeister

Beteiligungsbericht der Gemeinde Wildau für das Geschäftsjahr 2006

Der Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2006 der Gemeinde Wildau gemäß § 105 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl.I/01 S.154) kann ab sofort in der Gemeindeverwaltung Wildau, Karl-Marx-Straße 36, Herr Rienitz, Zimmer 129, zu den öffentlichen Sprechzeiten eingesehen werden. Um telefonische Voranmeldung wird gebeten (505430).

Montag	9.00-12.00 Uhr
Dienstag	9.00-12.00 Uhr und 14.00-18.00 Uhr
Donnerstag	9.00-12.00 Uhr und 14.00-17.00 Uhr

Wildau, den 23.04.2008
 Dr. Uwe Malich
 Bürgermeister

2. Änderungssatzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Wildau (Erschließungsbeitragssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 5 (1) und 35 (2) Ziffer 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10.10.2001 (GVBl. I S.154) in Verbindung mit § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl I S. 3316), beide Gesetze in der derzeit gültigen Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wildau in ihrer Sitzung am 06.05.2008 folgende 2. Änderungssatzung zur Änderung der „Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Wildau (Erschließungsbeitragssatzung)“ vom 29.04.1993 beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung

1.) zu § 1

Folgender Wortlaut wird gestrichen:
 für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen

2.) zu § 2 Abs. 1 Nr. 1.

Nach dem Wort „Hafengebiete“ wird folgender Wortlaut eingefügt:
 und sonstige Sondergebiete mit der Nutzungsart: Technische Fachhochschule, studentisches Wohnen, Weiterbildung, Forschung, Lehre, hochschulversorgende Einrichtungen

3.) zu § 2 Abs. 1 Nr. 1.

Nach der Aufzählung a), b) und c) wird jeweils das Wort Höhe ergänzt

4.) zu § 2 Abs. 1 Nr. 2.

Nach dem Wort „Hafengebiete“ wird folgender Wortlaut eingefügt:
 und sonstige Sondergebiete mit der Nutzungsart: Technische Fachhochschule, studentisches Wohnen, Weiterbildung, Forschung, Lehre, hochschulversorgende Einrichtungen

5.) zu § 2 Abs. 1 Nr. 3.

wird wie folgt geändert:
 die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z.B. Fußwege, Wohnwege) mit einer Breite bis zu 5,0 m

6.) zu § 5 Abs. 4

Vor dem 1. Satz wird folgender Wortlaut eingefügt:
 Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschosse alle Geschosse, die nach der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) in der jeweils geltenden Fassung Vollgeschosse sind.

7.) zu § 5 Abs. 7 Buchstabe a)

Nach dem Wort „Hafengebiet“ wird folgender Wortlaut eingefügt:
 und sonstige Sondergebiete mit der Nutzungsart: Technische Fachhochschule, studentisches Wohnen, Weiterbildung, Forschung, Lehre, hochschulversorgende Einrichtungen

8.) zu § 5 Abs. 9

Im ersten Satz wird vor dem Wort „Erschließungsanlage“ folgender Wortlaut eingefügt:
 gleichartigen, voll in der Baulast der Gemeinde stehenden
 Im ersten Satz wird das Wort „Erschließungseinheit“ ersetzt durch:

Erschließungsanlage

9.) zu § 5 Abs. 9 Nr. 2.

Der Satz wird wie folgt neu gefasst:
 für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten, Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiete und sonstigen Sondergebieten mit der Nutzungsart: Technische Fachhochschule, studentisches Wohnen, Weiterbildung, Forschung, Lehre, hochschulversorgende Einrichtungen sowie für Grundstücke in allen übrigen Gebieten, die überwiegend gewerblich genutzt werden.

10.) zu § 5 Abs. 9

Nach Nr. 2 wird ein neuer Satz eingefügt:
 3. soweit mehrfach erschlossene Grundstücke bei gemeinsamer Aufwandsermittlung in der Erschließungseinheit nur einmal zu berücksichtigen sind.

Artikel 2

Neufassung

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die „Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Wildau (Erschließungsbeitragssatzung)“ in der vom Inkraft-Treten der 2. Änderungssatzung an geltenden Fassung bekannt zu machen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung zur Änderung der „Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Wildau (Erschließungsbeitragssatzung)“ tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wildau, den 06.05.2008
Dr. Uwe Malich
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die öffentliche Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung zur Änderung der „Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Wildau (Erschließungsbeitragssatzung)“, Beschluss der Gemeindevertretung vom 06.05.2008, ausgefertigt am 06.05.2008, im Amtsblatt der Gemeinde Wildau angeordnet.

Wildau, den 06.05.2008
Dr. Uwe Malich
Bürgermeister

Aufgrund des Artikels 2 der „2. Änderungssatzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Wildau (Erschließungsbeitragssatzung)“ wird nachstehend der nunmehr gültige Wortlaut der „Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Wildau“ (Erschließungsbeitragssatzung) öffentlich bekannt gemacht:

Satzung

über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Wildau (Erschließungsbeitragssatzung) in der Fassung vom 06.05.2008

Diese Fassung beinhaltet die „Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Wildau (Erschließungsbeitragssatzung)“ vom 29.04.1993, die Ergänzung/Änderung der am 26.05.1994 in Kraft getretenen „Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Wildau (Beschluss Nr. G 30/204/96) sowie die „2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Wildau (Erschließungsbeitragssatzung) (Beschluss-Nr. G 39/499/08)

Auf der Grundlage der §§ 5 (1) und 35 (2) Ziffer 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10.10.2001 (GVBl. I S.154) in Verbindung mit § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl I S. 3316), beide Gesetze in der derzeit gültigen Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wildau in ihrer Sitzung am 06.05.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Erschließungsbeiträge werden nach den Bestimmungen des BauGB und dieser Satzung erhoben.

§ 2 Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für:

1. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen, ausgenommen solche in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentrum, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiete und sonstige Sondergebiete mit der Nutzungsart: Technische Fachhochschule, studentisches Wohnen, Weiterbildung, Forschung, Lehre, hochschulversorgende Einrichtungen, an denen eine Bebauung zulässig ist,

- | | | | |
|----|---------------------------|---------------|------|
| a) | bis zu 2 Vollgeschossen | | |
| | bei beidseitiger Bebauung | bis zu 12,0 m | Höhe |
| | bei einseitiger Bebauung | bis zu 9,0 m | Höhe |

- | | | | |
|----|-------------------------------|---------------|------|
| b) | mit 3 oder 4 Vollgeschossen | | |
| | bei beidseitiger Bebauung | bis zu 15,0 m | Höhe |
| | bei einseitiger Bebauung | bis zu 12,0 m | Höhe |
| c) | mit mehr als 4 Vollgeschossen | | |
| | bei beidseitiger Bebauung | bis zu 18,0 m | Höhe |
| | bei einseitiger Bebauung | bis zu 13,0 m | Höhe |

2. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentrum, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiete und sonstige Sondergebiete mit der Nutzungsart: Technische Fachhochschule, studentisches Wohnen, Weiterbildung, Forschung, Lehre, hochschulversorgende Einrichtungen mit einer Breite

- | | | |
|--|---------------------------|---------------|
| | bei beidseitiger Bebauung | bis zu 18,0 m |
| | bei einseitiger Bebauung | bis zu 13,0 m |

die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z.B. Fußwege, Wohnwege)

- | | | |
|--|------------------|--------------|
| | mit einer Breite | bis zu 5,0 m |
|--|------------------|--------------|

4. Sammelstraßen mit einer Breite bis zu 18,0 m

5. Parkflächen

- | | |
|----|---|
| a) | die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m, |
| b) | die nicht Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Parkflächen), bis zu 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke, |

6. Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen,

- | | |
|----|---|
| a) | die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1 bis 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m, |
| b) | die nicht Bestandteil von Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Grünanlagen), bis zu 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke. |

(2) Endet eine Verkehrsanlage mit einem Wendeplatz, so vergrößern sich die in Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 angegebenen Maße um die Hälfte, mindestens aber um 8 m.

(3) Ergeben sich nach Absatz 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größte Breite.

(4) Die in Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Zum beitragsfähigen Erschließungsaufwand gehören die Kosten für

- | | |
|----|--|
| a) | den Erwerb der Flächen für Erschließungsanlagen, |
| b) | die Freilegung, |
| c) | die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen, |
| d) | die Herstellung der Rinnen sowie der Randsteine, |
| e) | die Radfahrwege mit Schutzstreifen, |
| f) | die Mopedwege, |
| g) | die Gehwege, |
| h) | die Beleuchtungseinrichtungen, |
| i) | die Entwässerung der Erschließungsanlagen, |
| j) | die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern, |
| k) | den Anschluss an andere Erschließungsanlagen, |
| l) | die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen, |
| m) | die erstmalige Herstellung von Parkflächen, |
| n) | die Herrichtung der Grünanlagen, |

- o) Anlagen zum Schutze von Baugebieten gegen Schall und Umwelteinwirkungen i.S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,
 - p) kombinierte Geh- und Radwege.
- (2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand umfasst auch
- a) den Wert der von der Gemeinde auf ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung,
 - b) diejenigen Kosten, die für Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten klassifizierter Straßen (Bundesfernstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen) insoweit entstehen, als sie gegenüber ihren anschließenden freien Strecken breiter hergestellt werden.
- (3) Zu den Kosten für den Erwerb der Flächen für Erschließungsanlagen gehört im Falle einer erschließungsbeitragspflichtigen Zuteilung i.S. des § 57 S. 4 BauGB und des § 58 Abs. 1 S. 1 BauGB auch der Wert nach § 68 Abs. 1 Nr. 4 BauGB.
- (4) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt.

§ 4 Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Gemeinde trägt 10 v.H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 5 Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der nach §§ 2 und 3 ermittelte und gemäß § 4 reduzierte beitragsfähige Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke (Abrechnungsgebiet) nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche i.S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist.
- (3) Als Grundstücksfläche i.S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare Nutzung nicht festsetzt,
- a) soweit sie an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
 - b) soweit sie nicht angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie. Überschreitet die tatsächliche Nutzung die Abstände nach Satz 1 Buchstabe a) oder Buchstabe b), so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.
- (4) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschosse alle Geschosse, die nach der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) in der jeweils geltenden Fassung Vollgeschosse sind. Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 2 oder 3) vervielfacht mit
- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
 - b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
 - c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
 - d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier und fünf Vollgeschossen,
 - e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit sechs und mehr Vollgeschossen,
 - f) 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder

gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Dauerkleingärten, Freibäder, Friedhöfe, Sportanlagen).

- (5) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
- a) ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse,
 - b) sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden,
 - c) ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
- Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zu Grunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.
- (6) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:
- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 3, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden,
 - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - c) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, werden (zwei) Vollgeschosse zu Grunde gelegt,
 - d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.
- (7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 4 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht:
- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet und sonstige Sondergebiete mit der Nutzungsart: Technische Fachhochschule, studentisches Wohnen, Weiterbildung, Forschung, Lehre, hochschulversorgende Einrichtungen;
 - b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
 - c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden) genutzt werden, wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.
- (8) Abs. 7 gilt nicht für durch selbständige Grünanlagen erschlossene Grundstücke.
- (9) Für die Grundstücke, die von mehr als einer gleichartigen, voll in der Baulast der Gemeinde stehenden Erschließungs-

anlage im Sinne des § 127 Abs. 2 Nr. 1 bzw. § 2 Abs. 1 dieser Satzung erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Erschließungsanlage nur mit zwei Drittel anzusetzen.

Dies gilt nicht,

1. wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen zu deren erstmalige Herstellung weder nach dem geltenden Recht, noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden.
2. für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, und Industriegebieten, Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiete und sonstigen Sondergebieten mit der Nutzungsart: Technische Fachhochschule, studentisches Wohnen, Weiterbildung, Forschung, Lehre, hochschulversorgende Einrichtungen sowie für Grundstücke in allen übrigen Gebieten, die überwiegend gewerblich genutzt werden.
3. soweit mehrfach erschlossene Grundstücke bei gemeinsamer Aufwandsermittlung in der Erschließungseinheit nur einmal zu berücksichtigen sind.

§ 6 Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für:

1. Grunderwerb,
2. Freilegung,
3. Fahrbahn,
4. Radweg,
5. Gehweg,
6. unselbständige Parkfläche,
7. unselbständige Grünanlage,
8. Entwässerungseinrichtung,
9. Beleuchtungseinrichtung,
10. kombinierte Geh- und Radwege

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

§ 7 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

- (1) Straßen, Wege, Plätze, kombinierte Geh- und Radwege, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Anlagen, Sammelstraßen und selbständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn
 - a) ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen,
 - b) sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen und
 - c) sie mit dem übrigen öffentlichen Verkehrswegenetz verbunden sind.

Die flächenmäßigen Bestandteile ergeben sich aus dem Bauprogramm.

- (2) Die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn
 - a) Fahrbahnen, Gehwege, Radwege und kombinierte Geh- und Radwege eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster ausweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
 - b) unselbständige und selbständige Parkflächen eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster, Rasengittersteinen aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
 - c) unselbständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind;
 - d) Mischflächen in den befestigten Teil entsprechend Buchstabe a) hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Buchstabe c) gestaltet sind.
- (3) Selbständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn

ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und gärtnerisch gestaltet sind.

§ 8 Immissionsschutzanlagen

Bei Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen i.S. des Bundesimmissionsschutzgesetzes werden Art, Umfang, Merkmale der endgültigen Herstellung sowie die Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes durch Satzung im Einzelfall abweichend oder ergänzend geregelt.

§ 9 Vorausleistungen

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erheben.

§ 10 Ablösung des Erschließungsbeitrages

Der Erschließungsbeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Erschließungsbeitrages.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

1. Änderungssatzung zur Änderung der „Satzung über den Kostenersatz für Grundstückszufahrten und Gehwegüberfahrten in der Gemeinde Wildau“

Aufgrund der §§ 5 (1) und 35 (2) Ziffer 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 10a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), beide Gesetze in der derzeit geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wildau in ihrer Sitzung am 06.05.2008 folgende 1. Änderungssatzung zur Änderung der „Satzung über den Kostenersatz für Grundstückszufahrten und Gehwegüberfahrten in der Gemeinde Wildau“ vom 13.02.2007, bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 3 vom 04.04.2007, beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung über den Kostenersatz für Grundstückszufahrten und Gehwegüberfahrten in der Gemeinde Wildau

§ 1 „Geltungsbereich“ wird gestrichen.

- 2) § 2 „Erhebung des Kostenersatzes“ wird zu § 1
- 3) In § 1 Abs. 1 wird nach dem Wort „Herstellung“ eingefügt: „Erneuerung, Veränderung und Beseitigung
- 4) § 1 Abs. 2 wird zu § 1 Abs. 3
- 5) Eingefügt wird in § 1 der Abs. 2 mit folgendem Wortlaut:
Die Gemeinde erhebt Kostenersatz für die Kosten der Unterhaltung (Maßnahmen zur Erhaltung des bestehenden Zustands, insbesondere Maßnahmen zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht) von Grundstückszufahrten sowie fußläufigen Grundstückszugängen zu den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen. Davon ausgenommen sind Kosten für die Straßenreinigung und den Winterdienst.
- 6) § 3 „Verteilungsmaßstab, Höhe des Kostenersatzes“ wird zu § 2
- 7) § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
Der Kostenersatz nach § 1 Abs. 1 für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung von Grundstückszufahrten sowie fußläufigen Grundstückszugängen wird auf der Basis der tatsächlich geleisteten Aufwendungen ermittelt.
- 8) § 2 Abs. 2 wird zu § 2 Abs. 3 mit folgendem Wortlaut:
Der Kostenersatz nach § 2 Absatz 3 für die Mehrkosten der

Herstellung, Erneuerung oder Veränderung von Überfahrten über einen Geh- oder Radweg wird nach den tatsächlich geleisteten Mehrkosten ermittelt.

- 9) Eingefügt wird in § 2 der Abs. 2 mit folgendem Wortlaut:
Der Kostenersatz nach § 1 Abs. 2 für die Unterhaltung von Grundstückszufahrten sowie fußläufigen Grundstückszugängen wird nach den tatsächlich geleisteten Kosten ermittelt.
- 10) § 4 „Kostenersatzpflichtiger“ wird zu § 3
- 11) § 5 „Entstehung, Fälligkeit“ wird zu § 4
- 12) § 6 „In-Kraft-Treten“ wird zu § 5

Artikel 2

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der „Satzung über den Kostenersatz für Grundstückszufahrten und Gehwegüberfahrten in der Gemeinde Wildau“ in der vom In-Kraft-Treten der 1. Änderungssatzung an geltenden Fassung im Amtsblatt für die Gemeinde Wildau öffentlich bekannt zu machen.

Artikel 3 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wildau, den 06.05.2008
Dr. Uwe Malich
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung „1. Änderungssatzung zur Änderung der Satzung über den Kostenersatz für Grundstückszufahrten und Gehwegüberfahrten in der Gemeinde Wildau“, Beschluss der Gemeindevertretung vom 06.05.2008, ausgefertigt am 06.05.2008, im Amtsblatt für die Gemeinde Wildau angeordnet.

Wildau, den 06.05.2008
Dr. Uwe Malich
Bürgermeister

Aufgrund des Artikels 2 der „1. Änderungssatzung zur Änderung der Satzung über den Kostenersatz für Grundstückszufahrten und Gehwegüberfahrten in der Gemeinde Wildau“ wird nachstehend der nunmehr gültige Wortlaut der „Satzung über den Kostenersatz für Grundstückszufahrten und Gehwegüberfahrten in der Gemeinde Wildau“ öffentlich bekannt gemacht:

Satzung

über den Kostenersatz für Grundstückszufahrten und Gehwegüberfahrten in der Gemeinde Wildau

Diese Fassung beinhaltet die „Satzung über den Kostenersatz für Grundstückszufahrten und Gehwegüberfahrten in der Gemeinde Wildau“ vom 13.02.2007 sowie die „1. Änderungssatzung zur Änderung der Satzung über den Kostenersatz für Grundstückszufahrten und Gehwegüberfahrten in der Gemeinde Wildau“ (Beschluss Nr. G 39/500/08)

Auf der Grundlage der §§ 5 (1) und 35 (2) Ziffer 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10.10.2001 (GVBl. I S.154) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 10a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I S.174), beide Gesetze in der derzeit geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wildau in ihrer Sitzung am 06.05.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung des Kostenersatzes

- (1) Die Gemeinde Wildau erhebt Kostenersatz für den Aufwand

der Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung von Grundstückszufahrten sowie fußläufigen Grundstückszugängen zu den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen.

- (2) Die Gemeinde Wildau erhebt Kostenersatz für die Kosten der Unterhaltung (Maßnahmen zur Erhaltung des bestehenden Zustands, insbesondere Maßnahmen zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht) von Grundstückszufahrten sowie fußläufigen Grundstückszugängen zu den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen. Davon ausgenommen sind Kosten für die Straßenreinigung und den Winterdienst.
- (3) Werden Überfahrten über einen Geh- oder Radweg aufwendiger hergestellt, erneuert oder verändert als es dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis für einen solchen Geh- oder Radweg entspricht, erhebt die Gemeinde Wildau Kostenersatz für die Mehrkosten des Baus und der Unterhaltung.

§ 2 Verteilungsmaßstab, Höhe des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz nach § 1 Absatz 1 für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung von Grundstückszufahrten sowie fußläufigen Grundstückszugängen wird auf der Basis der tatsächlich geleisteten Aufwendungen ermittelt.
- (2) Der Kostenersatz nach § 1 Absatz 2 für die Unterhaltung von Grundstückszufahrten sowie fußläufigen Grundstückszugängen wird nach den tatsächlich geleisteten Kosten ermittelt.
- (3) Der Kostenersatz nach § 1 Absatz 3 für die Mehrkosten der Herstellung, Erneuerung oder Veränderung von Überfahrten über einen Geh- oder Radweg wird nach den tatsächlich geleisteten Mehrkosten ermittelt.

§ 3 Kostenersatzpflichtiger

- (1) Kostenersatzpflichtig ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des mit den Zufahrten und/oder fußläufigen Zugängen erschlossenen Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I Nr. 63 S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Die Kostenersatzpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Kostenersatzbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechts-bereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetzes statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Kostenersatzpflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (4) Mehrere Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung, Fälligkeit

- (1) Der Kostenersatzanspruch nach den §§ 1 und 2 entsteht mit der Herstellung der Benutzbarkeit der Grundstückszufahrten, der fußläufigen Grundstückszugänge oder der Überfahrten über den Geh- oder Radweg, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.
- (2) Die Geltendmachung des Kostenersatzanspruches erfolgt durch Kostenersatzbescheid.
- (3) Der Kostenersatz ist einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Aufhebung einer Widmungsverfügung

Im Amtsblatt vom 20.02.2008 erfolgte eine Widmungsverfügung für die in der Gemarkung Wildau Flur 11, Flurstücke 89/3 und 669 gelegene und im Lageplan dargestellte Fläche (Seiten 5 und 6).

Gemäß § 48 Abs. 2 bis 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Brandenburg (VwVfG Bbg) wird die o.g. Widmungsverfügung aufgehoben.

Damit besitzt der Gehweg zwischen Fichtestraße und Schillerallee nicht die Eigenschaft eines öffentlichen Gehweges und wird damit der Allgemeinheit als solcher nicht zur Verfügung gestellt.

Diese Verfügung gilt eine Woche nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Wildau „Wildauer Rundschau“ als bekannt gegeben.

Gegen die Aufhebung dieser Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur

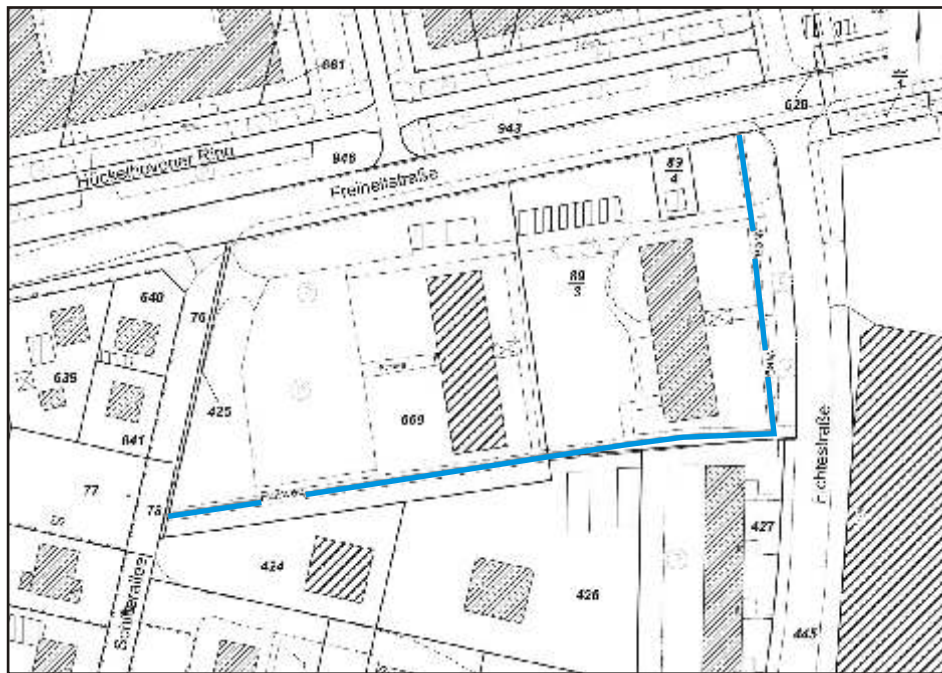
Niederschrift bei der Gemeinde Wildau, Karl-Marx-Straße 36, 15745 Wildau zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewährt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist erfolgt.

Der im beigefügten Lageplan dargestellte westliche Gehweg parallel der Fichtestraße (Flurstück 89/3) ist auf Grundlage der Widmungsverfügung vom 02.11.1995 und gemäß § 48 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) als Bestandteil der Verkehrsanlage Fichtestraße von dieser Aufhebung nicht betroffen, sondern bleibt nach wie vor öffentliches Gehweg.

Wildau, 24.04.2008

Dr. Uwe Malich
Bürgermeister



Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Für ein Sozialticket in Brandenburg“

Abstimmungsbehörde: Gemeinde Wildau
Der Bürgermeister
Stimmkreis: 26 (Dahme-Spreewald II / Oder Spree I)

Die Vertreter der Volksinitiative „Für ein Sozialticket in Brandenburg“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

28. April 2008 bis zum 27. August 2008

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in den folgenden Eintragungsräumen unterstützt werden:

Volkshaus Wildau
Raum 28 und 30
Karl-Marx-Straße 36, 15745 Wildau

zu den Zeiten:

Montag 8.00 - 12.00 Uhr

Dienstag 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **27. August 2008**

- das 18. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 28. August 1990 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Die Unterstützung des Volksbegehrens geschieht nach § 15 Abs. 1 VAGBbg durch die Eintragung in die Eintragungslisten. Auf Grund des § 17 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben.

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung - VVVBbg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung,

bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 und 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 3 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies der aufsichtsführenden Person mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 18 Abs. 1 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 18 Abs. 1 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 18 Abs. 1 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

Für ein Sozialticket in Brandenburg

Die Landesregierung wird aufgefordert, ab dem Jahr 2008 ein Sozialticket in Brandenburg einzuführen. Das Ticket soll für eine Gebietskörperschaft (Landkreis oder kreisfreie Stadt) gelten. Ticketberechtigt sollen die Menschen sein, die Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld (SGB II), Grundsicherung im Alter oder Sozialhilfe (SGB XII) beziehen bzw. deren Bedarfsgemeinschaften sowie Menschen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten. Der Preis des Sozialtickets soll 50 % der jeweiligen VBB-Umweltkarte nicht überschreiten.

Begründung:

Ein Sozialticket in Brandenburg kann für viele Menschen Mobilität sichern und Ausgrenzung verhindern. Zur Deckung der Mobilitätskosten reicht zum Beispiel der Regelsatz des Arbeitslosengeldes bei weitem nicht aus. Im Flächenland Brandenburg sind für viele Bürgerinnen und Bürger öffentliche Mobilitätsangebote zur beruflichen Neuorientierung und zur Teilnahme am beruflichen, gesellschaftlichen und kulturellen Leben notwendig. Deshalb fordern wir die Einführung eines Sozialtickets in Brandenburg. Mit einem Sozialticket in Brandenburg würden im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg (VBB) gleiche Bedingungen hergestellt, denn in Berlin gibt es das Sozialticket bereits. Nach offiziellen Berechnungen wären für ein Sozialticket in Brandenburg mindestens 5 Millionen Euro aus dem Landeshaushalt bereit zu stellen.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

<u>Vertreter:</u>	<u>Stellvertreter:</u>
Inga-Karina Ackermann Brücker Straße 71 14547 Beelitz	Jens Rode Zum Mühlenfließ 26 15345 Altlandsberg
Dr. Andreas Steiner Altenhofer Straße 4 16227 Eberswalde	Norbert Wilke Großbeerenstraße 7 14482 Potsdam
Thomas Nord Domstraße 27 14482 Potsdam	Anita Tack Zeppelinstraße 173 14471 Potsdam

Carsten Zinn
Frankfurter Allee 57
16227 Eberswalde

Marion Scheier
Dahlienweg 4
01968 Senftenberg

Wildau, den 10. April 2008
Dr. Uwe Malich
Bürgermeister

Marianne Wendt
Dr.-Wilhelm-Külz-Viertel 11
16303 Schwedt/Oder

Andreas Sult
Bergerstraße 89
16225 Eberswalde

Die Gemeinde Wildau, Abteilung Liegenschaften gibt bekannt:

Eine Blech- Garage Dahmewiesen ist zu vermieten, monatlich Miete + NK 41,50 €

Info unter Tel.: 03375/505462 Fr. Schulze

Wahlhelfer gesucht

Am 28. September 2008 findet die Wahl zur Gemeindevertretung sowie die Wahl zum Kreistag statt.

Für die Durchführung der Wahl suchen wir wieder engagierte Bürger und Bürgerinnen (ab 18 Jahre), die in einem Wahllokal als Wahlhelfer zur Verfügung stehen.

Wer Interesse hat, kann sich schriftlich bei der Gemeinde Wildau, Karl-Marx-Str. 36, 15745 Wildau oder telefonisch bei Herrn Schliemann unter 03375/505440 oder bei Frau Köhler unter 03375/505452 oder per e-mail unter h.schliemann@wildau.de melden.

H. Schliemann
Wahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung

Die Gemeinde Wildau gibt öffentlich bekannt, dass das Nutzungsrecht folgender Gräber abgelaufen ist:

Abteilung A

Name	Reihe/Nr.	Jahr
Kind	4/14a+b	2008
Schneider	5/5+6	2008
Gläser	6/8+9	2008
Schlag	6/13+14	2008

Abteilung 1

Name	Reihe/Nr.	Jahr
Kaiser	2/970+71	2008
Jähner	3/1477a	2008
Laurisch	3/969	2008
Kroh	3/967+68	2008

Abteilung 2

Name	Reihe/Nr.	Jahr
Kiesow	8/39+40	2008

Abteilung 3

Name	Reihe/Nr.	Jahr
Paasche/ Klix	5/130+a	2008

Abteilung 4

Name	Reihe/Nr.	Jahr
Peters	6/831+32	2008

Abteilung 5

Name	Reihe/Nr.	Jahr
Fürst	5/768+69	2008

Abteilung 6

Name	Reihe/Nr.	Jahr
Kasner	4/1506	2008

Wegener	1/1113	2008
Stenzel	4/1221+22	2008
Ziehbarth	5/1566+67	2008
Hofemeister	6/1302+03	2008
Krebs	6/1313+14	2008

Abteilung 7

<i>Name</i>	<i>Reihe/Nr.</i>	<i>Jahr</i>
Musial	7/451	2008

Abteilung 8

<i>Name</i>	<i>Reihe/Nr.</i>	<i>Jahr</i>
Henneberg	3/1913	2008
Lüdtker	4/1332+33	2008

Abteilung 9

<i>Name</i>	<i>Reihe/Nr.</i>	<i>Jahr</i>
Hartung	6/1142+43	2008

Abteilung 10

<i>Name</i>	<i>Reihe/Nr.</i>	<i>Jahr</i>
Jeserich	1/1156+57	2008
Dittberner	4/1333+34	2008

Abteilung 11

<i>Name</i>	<i>Reihe/Nr.</i>	<i>Jahr</i>
Schweizer	2/1557+58	2008
Schatz	2/1559	2008

Abteilung U1

<i>Name</i>	<i>Reihe/Nr.</i>	<i>Jahr</i>
Nispel	1/16	2008
Polock	19/4	2008
Dürre	29/5	2008
Kroll	37/4	2008

Abteilung U2

<i>Name</i>	<i>Reihe/Nr.</i>	<i>Jahr</i>
Reinke	2/16	2008
Bartelt/ Trunic	3/17	2008
Kränzlein	4/18	2008
Ebert	5/12	2008
Kaska	5/14	2008
Heidrich	5/15	2008
Rieß	6/2	2008
Höch	6/6	2008
Kocinski	6/7	2008
Schirocki	6/8	2008
Gieler	6/9	2008
Brückner	6/12	2008
Schulz	6/13	2008

Innerhalb von 6 Monaten nach Bekanntgabe muss für die vorgenannten Gräber das Nutzungsrecht verlängert werden, sofern ein weiteres Nutzungsrecht erwünscht ist.

Nach Ablauf dieser Frist werden die Gräber durch die Friedhofsverwaltung eingeebnet und neu vergeben.

Bitte melden Sie sich in der Friedhofsverwaltung!

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bekanntmachung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Wildau, Karl - Marx - Str. 36, 15745 Wildau zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewährt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist erfolgt.

Wildau, den 30.04.08
Herr Dr. Malich
Bürgermeister

Einwohnerstand 29.02.2008 = 9724

Zuzüge	79
Wegzüge	74
Geburten	6
Sterbefälle	6

Einwohnerstand 31.03.2008 = 9742

Die Differenz liegt in der nicht fristgemäßen An- und Abmeldung der Bürger begründet.

i.A. Schmidt / Einwohnermeldeamt/ 28.04.2008

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Wildau einschließlich Bußgeldkatalog

Inhalt:

Präambel
§ 1 Begriffsbestimmungen
§ 2 Allgemeine Verhaltenspflicht
§ 3 Schutz der Verkehrsflächen, öffentlichen Anlagen und Einrichtungen
§ 4 Verunreinigungsverbot
§ 5 Plakatieren
§ 6 Verbrennen im Freien
§ 7 Schutz der Ruhe
§ 8 Mitführen von Hunden
§ 9 Hausnummern
§ 10 Ordnungswidrigkeiten
§ 11 Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften
Anlage: Bußgeldkatalog

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 26 und 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetzes (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.06.2004 (GVBl. I S. 289, 294) und § 5 des Landesimmissionschutzgesetzes (LImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.07.1999 (GVBl. I S. 386), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Neuregelung des Landesorganisationsrechtes ... vom 24.05.2004 (GVBl. I S. 186) und durch Artikel 11 des 1. Brandenburgischen Bürokratieabbaugesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74), jeweils in den derzeit gültigen Fassungen, wird vom Bürgermeister der Gemeinde Wildau als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Wildau vom 06.05.2008 folgende ordnungsbehördliche Verordnung für das Gebiet der Gemeinde Wildau erlassen.

§ 1**Begriffsbestimmungen**

(1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen unabhängig von den Eigentumsverhältnissen.

Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere:

- Straßen, Fahrbahnen einschließlich der Geh- und Radwege;
- Plätze, einschließlich Stellflächen und Parkplätze für Fahrzeuge;
- Zwei-Meter-Wege in der Waldsiedlung sowie die Durchgangswege in der Karl-Marx-Straße und Friedrich-Engels-Straße und Wege sonstiger Art;
- Seiten- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben;
- Brücken und Unterführungen sowie Treppen und Rampen,

einschließlich Treppen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.

(2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind unabhängig von den Eigentumsverhältnissen alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen öffentlichen Gebäude, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Grünflächen, Straßenbäume, Waldflächen, Uferbereiche und Böschungen von Gewässern.

(3) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind unabhängig von den Eigentumsverhältnissen

- Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kommunikations-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Brand- und Katastrophenschutz-, Sperr- und Baustelleneinrichtungen, Ein- und Aufbauten der Verkehrsflächen, insbesondere Verkehrs- und Hinweiszeichen, Lichtzeichenanlagen;
- Ruhebänke, Bushaltestellen, Wetterschutzeinrichtungen, Schaukästen/Anschlagtafeln, Fahrradständer, Abfall- und Wertstoffsammelbehälter, Toiletteneinrichtungen;
- Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände.

§ 2

Allgemeine Verhaltenspflicht

Auf den Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden.

§ 3

Schutz der Verkehrsflächen, öffentlichen Anlagen und Einrichtungen

(1) Verkehrsflächen, öffentliche Anlagen und Einrichtungen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung genutzt werden; ständige oder vorübergehende Nutzungseinschränkungen durch Hinweistafeln sind zu beachten.

(2) Es ist untersagt,

- auf Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen unbefugt Pflanzen oder Gegenstände hinzuzufügen, zu entfernen, zu beschädigen, zu versetzen, zu beschmutzen, zu besprühen, zu bemalen oder in anderer Weise zu verändern,
- den im Haushalt oder bei gewerblicher Tätigkeit angefallenen Abfall in öffentliche Sammelbehälter zu füllen, die auf Verkehrsflächen oder in öffentlichen Anlagen aufgestellt sind.

(3) Grob ungehörige Handlungen, die geeignet sind, die Allgemeinheit zu belästigen oder zu gefährden und die öffentliche Ordnung zu beeinträchtigen, sind zu unterlassen. Weiteres regelt das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten.

§ 4

Verunreinigungsverbot

(1) Jede Verunreinigung von Verkehrsflächen, öffentlichen Anlagen und Einrichtungen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere:

- das Wegwerfen oder Zurücklassen von Abfall, wie z.B. Lebensmittelresten, Zigarettenkippen, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
- das Reinigen von Haushaltsgegenständen aus offenen Fenstern, von Balkonen oder Terrassen, aus oder vor den Türen nach der Straßenseite hin;
- das Ausschütten jeglicher Schmutz- oder Abwässer auf Verkehrsflächen oder in öffentlichen Anlagen;
- die Versickerung oder Einleitung gesundheits- oder umweltschädlicher Stoffe in das öffentliche Kanalisationsnetz.

(2) Verschmutzte Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen sind vom Verursacher unverzüglich zu säubern, insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, die dazu erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen und bei Bedarf zu entleeren; spätestens jedoch bei Geschäftsschluss eines jeden Tages. Abfälle, die im Zusammenhang mit dem Warenverkauf oder der

Abgabe von Speisen und Getränken entstehen, sind einzusammeln.

(3) Die Tierhalter bzw. die mit der Beaufsichtigung von Tieren betrauten Personen sind dafür verantwortlich, dass die Tiere nicht die Verkehrsflächen, öffentlichen Anlagen und Einrichtungen verunreinigen. Verursachte Verunreinigungen sind unverzüglich von den Tierhaltern oder Aufsichtspersonen zu entfernen und in dafür vorgesehene Behältnisse zu entsorgen.

§ 5

Plakatieren

(1) Das Anbringen von Plakaten oder schriftlichen Mitteilungen an Verkehrsflächen oder öffentlichen Anlagen sowie an Einfriedungen oder Hauswänden, die an Verkehrsflächen oder öffentliche Einrichtungen grenzen, ist verboten.

(2) Ausnahmen vom Verbot des Absatzes 1 können auf Antrag von der zuständigen Abteilung der Gemeindeverwaltung im Rahmen von Sondernutzungen zugelassen werden. Sie können mit Bedingungen erteilt oder mit Auflagen verbunden werden.

§ 6

Verbrennen im Freien

(1) Offenes Feuer sowie jede Tätigkeit, bei der die Gefahr eines sich ausbreitenden Feuers besteht, ist auf Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen verboten.

(2) Das Verbrennen sowie das Abbrennen von Stoffen im Freien ist auch auf privaten Grundstücken untersagt, soweit die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit hierdurch gefährdet oder belästigt werden können.

(3) Es ist gestattet, auf privaten Grundstücken ein kleines Feuer in einer Feuerschale oder einem Feuerkorb abzubrennen, wenn ausschließlich naturbelassenes, unbehandeltes, trockenes Holz verwendet wird.

(4) Ausnahmen von den Verboten der Absätze 1 und 2 können auf Antrag von der örtlichen Ordnungsbehörde zugelassen werden, wenn lediglich kurzfristig mit Luftverunreinigungen zu rechnen ist. Die Ausnahmegenehmigung ist an örtliche und zeitliche Voraussetzungen gebunden und wird mit Auflagen erteilt.

(5) Weiteres regeln das Landesimmissionsschutzgesetz und die Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung Brandenburg.

§ 7

Schutz der Ruhe

(1) Nachtruhe ist die Zeit zwischen 22 Uhr und 06 Uhr. In dieser Zeit sind Betätigungen verboten, die die Nachtruhe stören können.

(2) In Wohngebieten sowie in Gebieten mit Mischbebauung (Wohn-, Gewerbe- und Erholungsgrundstücke) sind Betätigungen, die störende Geräusche verursachen, insbesondere das Betreiben von Maschinen und Geräten zur Metall-, Holz-, Stein- und Betonbearbeitung oder -verarbeitung sowie das Betreiben von Rasenmähern und anderen Gartenarbeitsmaschinen verboten an

- Wochentagen (montags bis freitags) von 20 Uhr bis 07 Uhr,
- Sonnabenden bis 08 Uhr und von 13 bis 15 Uhr sowie ab 19 Uhr,
- Sonn- und Feiertagen.

(3) Die örtliche Ordnungsbehörde kann auf Antrag Ausnahmen von den Verboten gemäß Absatz 1 und 2 zulassen, soweit unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalles schädigende Umwelteinwirkungen nicht zu befürchten sind. Unberührt davon bleiben Betätigungen zur Verhütung oder Beseitigung einer Notlage.

(4) Weiteres zum Schutz der Ruhe regeln das Landesimmissionsschutzgesetz und die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmverordnung).

§ 8

Mitführen von Hunden

(1) Auf Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen dürfen Hunde nur an einer reißfesten und höchstens zwei Meter langen Leine geführt werden. Die Gefährdung von Passanten, insbesondere ein Anspringen durch den Hund, muss ausgeschlossen sein.

(2) Ausnahmen von der Anleinpflcht sind nur in besonders gekennzeichneten Gebieten zulässig.

(3) Auf Kinderspielplätzen dürfen Hunde nicht mitgeführt werden.

(4) Weiteres regeln die Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg und das Waldgesetz des Landes Brandenburg.

§ 9

Hausnummern

(1) Jedes Haus oder Grundstück ist vom Eigentümer, Mieter/Pächter oder sonstigem Verfügungsbefugten auf eigene Kosten mit der dem Haus oder Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen.

(2) Die Hausnummer muss von der Straße aus gut erkennbar sein und lesbar gehalten werden.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen folgende Vorschriften dieser Verordnung verstößt:

- allgemeine Verhaltenspflicht gemäß § 2,
- Schutz der Verkehrsflächen, öffentlichen Anlagen und Einrichtungen gemäß § 3,
- Verunreinigungsverbot gemäß § 4,
- Plakatieren gemäß § 5,
- Verbrennen im Freien gemäß § 6,
- Schutz der Ruhe gemäß § 7,
- Mitführen von Hunden gemäß § 8,
- Hausnummern gemäß § 9.

(2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einem Bußgeld nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der derzeit geltenden Fassung geahndet werden, soweit sie nicht nach anderem Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

(3) Die Höhe des Bußgeldes regelt der in der Anlage befindliche Bußgeldkatalog.

§ 11

Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

(1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung einschließlich des in der Anlage befindlichen Bußgeldkataloges tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich der Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen sowie zum Schutz vor Immissionen im Gebiet der Gemeinde Wildau vom 08.12.1992 und ihre Änderung vom 09.04.1996 außer Kraft.

Dr. Uwe Malich
Bürgermeister

Anlage**Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Wildau****Bußgeldkatalog**

Bußgeld in Euro	von	bis
Verstoß gegen § 2		
- Verletzung der allgemeinen Verhaltenspflicht	10,-	250,-
Verstoß gegen § 3		
- nicht bestimmungsgemäße Nutzung der Verkehrsflächen, öffentlichen Anlagen und Einrichtungen	25,-	250,-
- Nichteinhaltung der Nutzungsbeschränkungen	10,-	250,-
- Veränderung an Pflanzen und Gegenständen	20,-	1.000,-
- Füllen von Haushalts- oder Gewerbeabfall in öffentliche Sammelbehälter	10,-	250,-
- grob ungehörige Handlungen zum Nachteil der Allgemeinheit	20,-	1.000,-
Verstoß gegen § 4		
Missachtung des Verunreinigungsverbot		
- Wegwerfen von Abfall oder gefährlichen Gegenständen	10,-	250,-
- Reinigen von Gegenständen vom Haus aus	10,-	50,-
- Verunreinigung von Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen mit Schmutz- oder Abwässern sowie gesundheits- oder umweltschädlichen Stoffen	10,-	250,-
- Verunreinigungen durch Tiere	10,-	100,-
Verstoß gegen § 5		
Zu widerhandlungen gegen das Plakatierungsverbot		
	20,-	250,-
- Nichterfüllung der Auflagen bei Ausnahmegenehmigungen	10,-	100,-
Verstoß gegen § 6		
Zu widerhandlungen gegen das Verbrennungsverbot		
	20,-	250,-
- Nichterfüllung der Auflagen bei Ausnahmegenehmigungen	10,-	100,-
Verstoß gegen § 7		
Zu widerhandlungen gegen das Verbot der Ruhestörung		
	20,-	250,-
- Nichterfüllung der Auflagen bei Ausnahmegenehmigungen	10,-	100,-
Verstoß gegen § 8		
- Zu widerhandlungen gegen die Anleinpflcht	20,-	250,-
- Mitführen von Hunden auf Kinderspielplätzen	10,-	100,-
Verstoß gegen § 9		
- Zu widerhandlungen gegen die Hausnummerierungspflicht	50,-	250,-

Verkündungsanordnung

Hiermit wird die öffentliche Verkündung der "Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Wildau einschließlich Bußgeldkatalog", Beschluss G 39/502/08 der Gemeindevertretung vom 06.05.2008, ausgefertigt am 06.05.2008, im Amtsblatt für die Gemeinde Wildau angeordnet.

Wildau, den 06.05.2008
Dr. Uwe Malich
Bürgermeister

Impressum:

Das Amtsblatt für die Gemeinde Wildau erscheint gratis für alle Haushalte und Gewerbe. Das Amtsblatt ist in der Verwaltung der Gemeinde Wildau, Karl-Marx-Straße 36 erhältlich. Daneben kann es auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement unter eben genannter Adresse bezogen werden.

Verteilaufgabe: 5.630

Redaktion: Gemeinde Wildau, Karl-Marx-Straße 36, 15745 Wildau

Verantwortlich für Herstellung, Verteilung und Anzeigen: Raku-Verlag, 15732 Eichwalde, Bahnhofstraße 75; rundschau@RakuVerlag.de

Die Redaktion behält sich das Recht vor, Beiträge auszugsweise wiederzugeben. Veröffentlichungen müssen nicht mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen. Für unaufgeforderte Zuschriften haften wir nicht.